

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-1514
erstellt am: 31.08.2009

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in: Herr Norbert Mews
Aktenzeichen: L-2/3-5 Me/Sch

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.10.2009	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Nah Dran e. V.“ mit Sitz in 64625 Bensheim wird gemäß § 75 SGB VIII i. V. mit § 10 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII nicht mehr vorliegen.

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 03. März 2009 beantragte der Verein „Nah dran e. V.“ mit Sitz in 64625 Bensheim die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Anlage 1).

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie in einem nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Zuständigkeit des Jugendamtes des Kreises Bergstraße ergibt sich aus § 10 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Die Prüfung der hier vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind. Die Anerkennung erfolgt demnach nach pflichtgemäßem Ermessen.